

tion als Zuschlag zu den Fertigungsmaterialien und Fertigungslöhnen berücksichtigt werden. Die Höhe dieses Satzes ist durch einwandfreie Unterlagen zu begründen.

(5) Sofern die Mehrkosten in den Gemeinkosten verrechnet werden, sind sie bei Vorkalkulationen in den Gemeinkostenzuschlägen ohne weiteres enthalten.

Gemeinkosten

(6) Die Gemeinkosten sind wie in der Nachkalkulation zu behandeln.

d) Vorkalkulation bei Einzel- und Kleinserienfertigung (Reihenfertigung)

(1) Soweit es bei Einzel- und Kleinserienfertigung nicht möglich ist, die Vorkalkulation des Fertigungsmaterials nach den Stücklistenpositionen und der Fertigungszeiten nach den Arbeitsgängen vorzunehmen, ist die Zuverlässigkeit der Vorkalkulation dadurch zu sichern, daß sie möglichst tief gegliedert nach Teilegruppen (Baugruppen) auf den Erfahrungen früherer Nachkalkulationen aufgebaut wird.

(2) Bei der Vorkalkulation der Aufstellung, des Aufbaues oder Einbaues von Anlagen (Außenmontagen) gilt sinngemäß das gleiche.

XII. Normalkalkulation

Nr. 71. Normalkalkulation

a) Aufbau der Normalkalkulation (Festwertkalkulation)

Die Normalkalkulation legt die normalen Stückkosten fest. Sie ist damit ein wesentliches Hilfsmittel für die Betriebskontrolle. Sie dient der Lagerbewertung und der kurzfristigen Ergebnisrechnung. Sie erleichtert die Nachkalkulation von Erzeugnissen, die sich aus verschiedenen Teilen zusammensetzen; Setzt sich das Enderzeugnis aus Teilefabrikaten zusammen, die serienmäßig hergestellt und gesondert kalkuliert werden, so erleichtert die Normalkalkulation der Teilefabrikate die Nachkalkulation des Enderzeugnisses.

b) Kostenansatz in der Normalkalkulation

(1) Die Normalkalkulation baut auf der Nachkalkulation oder auf der Vorkalkulation auf. Fertigungsmaterial und Fertigungslöhne werden in der Normalkalkulation für normale Fertigungsmengen bei normalen Fertigungsbedingungen ermittelt. Statt der tatsächlichen Einstandspreise sind Materialverrechnungspreise, die auf Einstandspreisen aufbauen, zu verwenden. Die Gemeinkosten sind mit Normalsätzen zuzuschlagen.

(2) Sofern Normalkalkulationes* auf Grund von Nachkalkulationen aufgestellt werden, sind die als Einzelkosten

verrechneten Mehrkosten (Ausschuß u. dgl.) nicht mit den tatsächlichen Anfällen, sondern in normaler Höhe zu berücksichtigen.

c) Überprüfung der Normalkalkulation durch die Nachkalkulation

Normalkalkulationen sind im Rahmen des Wirtschaftlichen laufend an Hand von Nachkalkulationen zu überprüfen.

XIII. Kalkulatorischer Gewinn

Nr. 72. Begriff des kalkulatorischen Gewinns,

(1) Im kalkulatorischen Gewinn werden das allgemeine Unternehmerwagnis sowie die technische und organisatorische Unternehmerleistung abgezogen.

(2) Gewinnabhängige Steuern (Einkommen-, Körperschaft- und Kirchensteuern) werden nicht gesondert abgezogen. Die Gewerbesteuer gehört, auch soweit sie vom Gewinn abhängig ist, zu den Kosten.

Nr. 73. Allgemeines Unternehmerwagnis

(1) Das Entgelt für allgemeines Unternehmerwagnis ist für die Übernahme der Wagnisse zu gewähren, die in der Eigenart des Unternehmens als Ganzes, in den besonderen Bedingungen des Wirtschaftszweiges und in wirtschaftlicher Tätigkeit schlechthin begründet sind.

(2) Das Entgelt für allgemeines Unternehmerwagnis beträgt:

1 vH jährlich des betriebsnotwendigen Vermögens, zuzüglich 1 vH vom Umsatz, jedoch höchstens 3 vH jährlich des betriebsnotwendigen Vermögens.

Nr. 74. Technische und organisatorische Unternehmerleistung

(1) Hat der Unternehmer besondere technische und organisatorische Leistungen vollbracht, so ist ihm ein Entgelt (Leistungsgewinn) zu gewähren. Als solche Leistungen gelten neben anderen: Umstellung auf gemeinwirtschaftlich vordringliche Friedenserzeugung bei günstigem Arbeits- und Werkstoffeinsatz, Leistungssteigerung bei günstiger Kostengestaltung und Kostensenkung.

(2) Bei erkannter Unwirtschaftlichkeit eines Betriebes, die durch eine mit Kostensteigerung verbundene technische und organisatorische Rückständigkeit hervorgerufen wird, ist ein Abschlag vom Selbstkostenpreis vorzunehmen.

Berlin, den 3. September 1946.

Magistrat der Stadt Berlin

Preisamt

Dr. Sieiner

Az. W 1600.— 384/46.